

Satzung des Vereins „De Brucker Schofkopfa e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen "De Brucker Schofkopfa e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck. Als Adresse dient die Anschrift des ersten Vorsitzenden.
- 3) Der Gerichtsstand ist Fürstenfeldbruck.
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Schafkopfspiels, die Ausrichtung von Schafkopfturnieren, die Förderung der Jugendarbeit und des gesellschaftlichen Zusammenlebens innerhalb des Vereins. Dabei ist Kameradschaft, Geselligkeit und Freundschaft in den Mittelpunkt zu stellen.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch neutral.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

§ 3 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein kann beitreten, wer das 18. Lebensjahr erreicht hat. Der Beitritt erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - 2) Mit dem Aufnahmeantrag beginnt eine sechsmonatige Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung von Seiten des Vereins wird nach einem Vorstandsbeschluss vom Vorstand ausgesprochen.
Während der Probezeit kann das Mitglied kein Amt im Vorstand ausüben.
 - 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, oder Ausschluss.
 - 4) Der Austritt kann schriftlich zum jeweiligen Jahresende erklärt werden.
 - 5) Wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann es nach einem Vorstandsbeschluss im darauffolgenden Jahr ausgeschlossen werden. Die Teilnahme an Mitgliedsturnieren und bezuschussten Veranstaltungen ist bis dahin nicht möglich.
 - 6) Bei grob vereinsschädigendem Verhalten bzw. ungebührlichem Benehmen während des Spielbetriebs kann gegen ein Mitglied ein Ausschlussverfahren eröffnet werden. Das Mitglied erhält Gelegenheit, zu den Vorwürfen gegenüber dem Vorstand Stellung zu beziehen. Der Vorstand entscheidet durch einen Vorstandsbeschluss über Austritt oder Verbleib des Mitglieds.
- 1) Bei Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein bezahlter Jahresbeitrag wird nicht rückerstattet.

§ 4 Beiträge

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten; er wird fällig mit Ablauf Februar des jeweiligen Jahres. Bei Eintritt in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme zu entrichten.

§ 5 Mitglieder, Versammlungen

- 1) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich möglichst in den ersten 3 Monaten des Jahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- 3) Die Einladungen zur Jahreshauptversammlung und zu außerordentlichen Mitgliederversamm-

lungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin.

- 4) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Kasse wird jährlich von einem neutralen Kassenrevisor geprüft.
- 6) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mit dem Jahresbeitrag nicht in Rückstand sind.
- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Beschlüsse

- 1) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vertretung bei Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- 2) Abstimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Vorstandsbeschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Vorsitzenden unterschrieben.

§ 7 Die Vorstandschaft

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer,
 - dem Beisitzer.

- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

- 3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierwart. Sie sind in der genannten Reihenfolge einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 1.000,- bedürfen der vorherigen Zustimmung des gesamten Vorstandes.

§ 8 Amtszeit

Die Vorstandschaft wird alle drei Jahre bei der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Vorstandschaft bleibt so lange im Amt, bis die neue Vorstandschaft bestimmt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn er aus weniger als fünf Mitgliedern besteht.
- 2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einem sozialen Zweck zu.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen an der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung.

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 07. August 2020 in Kraft.